

Anlage 1

Bauliche, technische, nachrichten-technische und brandschutz-technische Anforderungen an die Objektsicherheit in den Kreis- und Objektdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit

1. Grundsätzliche bauliche Anforderungen

1.1. Durch die Schaffung der entsprechenden baulichen Voraussetzungen ist eine Einsichtnahme und ein unbefugtes Eindringen von Personen in die Dienstobjekte und Dienstgebäude sowie Einrichtungen zu verhindern.

Weiterhin ist durch eine entsprechende funktionelle Anordnung und Abgrenzung des Eingangsbereiches, Kontrollbereiches, Besucher- und Dienstbereiches die volle Sicherheit zu gewährleisten.

1.2. Es ist ein Schutz gegen Einsichtnahme von Nachbargrundstücken zu gewährleisten durch Maßnahmen, wie

- spezielle Fensterverglasung,
- geschlossene, massive Einfriedung,
- Sichtblenden in Eingangsbereichen,
- Anordnung von speziellen Räumen innerhalb der Gebäude im vor Einsicht geschützten Bereich.